

**Satzung****über den Ausbau der Straße „Kreuzrain“ im OT. Obereisenhausen****Abweichungssatzung**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Steffenberg in der Sitzung am 25.05.2023 nachstehende Abweichungssatzung beschlossen:

**§ 1**

- (1) Die Straße „Kreuzrain“ im OT. Obereisenhausen ist von dem Abzweig Talstraße bis zu dem Grundstück Flur 4, Flurstück 256/3 endgültig fertiggestellt.
  
- (2) Der Ausbau weicht insoweit von den in § 12 Abs. 1 und 2 der Erschließungsbeitragssatzung festgelegten Herstellungsmerkmalen ab, als dass die Straße ohne durchgehende Gehwege ausgebaut worden ist. Auf die Herstellung von Teilbereichen der Gehwegenlagen wurde verzichtet, da die Erfordernisse des Verkehrs und die allgemeine Verkehrssicherheit ausreichend gewahrt bleibt. Keine Gehwegenlagen sind vorhanden entlang der Flurstücke 264/1, 264/2, 256/3 teilweise, 135, 258 und 259 teilweise, Stichweg Kreuzrain entlang der Flurstücke 248 und 249, alle Grundstücke liegen in der Flur 4.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Steffenberg, 15.06.2023

Gemeinde Steffenberg  
Der Gemeindevorstand

  
Wege  
Bürgermeister

